

Da nun der Nachdruck als Delict gilt und nur als solcher rechtlich in Betracht kommt, so setzt er mit Nothwendigkeit immer ein subjectives Verschulden des Handelnden voraus, und kann ihm folgerweise seine That nur dann als widerrechtliche Handlung angerechnet werden, wenn er sie wesentlich, d. h. in dem Bewußtsein, durch die Herausgabe der Schrift werde ein Nachdruck verübt, oder doch wenigstens unter Umständen vornahm, unter welchen er bei einer ihm seinen Verhältnissen nach zuzumuthenden Umsicht und Sorgfalt hätte wissen müssen, daß solches der Fall sei, wie dieses auch in dem Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845 ausdrücklich anerkannt worden ist, indem darin nur der Nachdrucker und derjenige, welcher mit Nachdruck wesentlich Handel treibt, verantwortlich gemacht wird. Diesem nach würde der Mitinculpate Ordemann nur dann strafbar erscheinen, wenn er unter Kenntniß des intendierten Vergehens oder doch unter solchen Umständen, daß er dasselbe erkennen mußte, den Druck und die Distribution der fraglichen Broschüre besorgte, denn alsdann muß er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als intellectueller Miturheber oder doch als Gehilfe behandelt und bestraft werden, obschon die Bundesbeschlüsse nur des eigentlichen Nachdruckers und Verbreiters, nicht der Gehilfen desselben ausdrücklich gedenken.

Ordemann hat indessen entschieden in Abrede gestellt, eine derartige Kenntniß gehabt zu haben, oder auch nur gehabt haben zu können, und wird es daher Aufgabe des Gerichts sein, zu untersuchen, ob er dieses Lügneris unerachtet nach dem Inhalte der Acten als derselben überführt anzunehmen ist. Für eine solche Annahme sprechen folgende Momente:

a) Nach der, anerkannter Weise von ihm herrührenden Erklärung in [10] sub B. der Polizeiakten, enthalten die letzten 8 Seiten der fraglichen Schrift „seine eigenen Gedanken“ und liegt es, wenn gleich er bei seiner gerichtlichen Vernehmung

Pag. 5. Prot.

angibt, er habe Munkel bei dessen Arbeit in Betreff dieser letzten 8 Seiten einige seiner Ansichten als Material mitgetheilt, welche von ihm, Munkel, benutzt seien, nahe, daraus die Vermuthung zu entnehmen, daß er bei der Anfertigung der Schrift mitgewirkt haben möge.

b) Nachdem er anfänglich behauptet, es sei ihm gänzlich unbekannt geblieben, daß Munkel gedruckte Seiten aus dem Conversations-Lexikon in die Druckerei gegeben habe, und hinzusetzt:

„Ich weiß nur, daß er Geschriebenes in die Druckerei gegeben hat“,

macht er beim Vorlesen des Protokolls das Zugeständniß:

„daß Gedrucktes unter dem Manuscript war, stelle ich nicht in Abrede, ich habe nur nicht gewußt, daß es aus dem Conversations-Lexikon war“.

Will man nun auch seiner letzteren Versicherung Glauben schenken, so ist es doch jedenfalls auffallend, daß er sich durch den Umstand, daß Munkel bereits Gedrucktes zum wörtlichen Abdrucke hergab, nicht bewogen fand, sich mindestens aufgeben zu lassen, woher dasselbe rühre, und entsteht hieraus der Verdacht, daß er absichtlich seine Augen von der Erkenntniß der widerrechtlichen Handlungsweise des Munkel verschloß.

c) Zwischen ihm und Munkel ist in Betreff der Kosten des Drucks und der Distribution nichts ausgemacht, und läßt sich daraus bei dem nahen Verhältniß, in welchem sie zu einander standen, nicht ohne Grund schließen, daß die Herausgabe der Schrift in der Wirklichkeit ein gemeinschaftliches Unternehmen sei, zumal da Ordemann sie, ohne den Verfasser zu nennen, in seinem „Druck und Verlag“ erscheinen ließ.

Allein wenn gleich diese Momente in ihrem Zusammenhange geeignet sind, erheblichen Verdacht zu begründen, daß Ordemann

intellectueller Miturheber oder doch Gehilfe des strafbaren Nachdrucks sei, so reichen dieselben doch zu dessen Ueberführung nicht aus, da sie unter sich nicht dergehalt im Zusammenhange stehen, daß solche Uebereinstimmung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nicht anders, als aus der Begehung des Delicts vernünftigerweise erklärt werden kann, wohl aber genügen sie, um eine Entbindung dieses Mitinculpates von der Instanz zu rechtfertigen.

Was endlich

ad 3, die zu erlassenden Strafverfügungen betrifft, so schreibt der Bundesbeschlusse vom 9. Novbr. 1837 in Artikel 4 vor, daß in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare stattfinden solle, und verhängt derjenige vom 9. Juni 1845 unter Nr. 6 gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege eine, auf den Antrag des Verlegten zu erkennende Geldbuße bis zu 1000 Gulden. Die erstere Strafe kann selbstredend nur in Rücksicht auf die noch unverkauften Exemplare eintreten, da diejenigen, welche durch Kauf oder andere Rechtstitel einzeln in die Hände solcher Personen übergegangen sind, welche ihr Exemplar nur für sich zu benutzen beabsichtigen, nicht weggenommen werden können, weil ihre Handlung keine widerrechtliche ist, also auch nicht bestraft werden kann. Die Geldbuße zu verhängen, hat der Denunciant ausdrücklich beantragt, und mußte daher eine solche gegen den Mitinculpate Munkel, als den eigentlichen Nachdrucker, ausgesprochen werden. Die Bestimmung der Größe derselben innerhalb der von dem allegirten Bundesbeschlusse gezogenen Grenzen hängt in jedem einzelnen Falle von dem Ermessen des Richters ab, und hat das Obergericht, unter Berücksichtigung der hier obwaltenden Umstände, es für angemessen erachtet, dieselbe auf die Summe von 100 Thlr. festzusetzen.

Anlangend sodann die Kosten des gegenwärtigen Verfahrens, so waren beide Inculpate zur Tragung derselben und zwar solidarisch zu verurtheilen. Hinsichtlich Munkel's bedarf diese Beurtheilung einer besonderen Rechtfertigung nicht; soviel aber den Mitinculpate Ordemann angeht, so hat derselbe dadurch, daß er nicht nur die in Rede stehende Schrift, ohne den Herausgeber zu nennen, in seinem „Druck und Verlag“ erscheinen ließ, sondern auch die Erklärungen in [10] sub B. u. D. veröffentlichte, die Denunciation und das Verfahren gegen sich geradezu provocirt und zur Nothwendigkeit gemacht, mithin selbst verschuldet, und konnte er daher, da die Untersuchung nicht zu seiner völligen Freisprechung, sondern nur zu einer Entbindung von der Instanz geführt hat, nach der von den Bremer Gerichten befolgten Praxis vom Kostenersaß nicht verschont bleiben.

Dem schließlichen Antrage des Denuncianten, seine Erklärung, sowie das Urtheil auf Kosten der Inculpate in allen Blättern abdrucken zu lassen, in denen die incriminirte Schrift angekündigt und die in dieser Sache abgegebenen Erklärungen veröffentlicht worden, konnte schon um deswillen, weil diese Blätter gar nicht näher bezeichnet und ermittelt sind, nicht deferirt werden, indessen empfahl es sich in Hinblick auf die Natur des hier vorliegenden Delicts und die Publicität, welche die ganze Angelegenheit erlangt, von der dem Gericht nach §. 575 der G.-D. zustehenden Befugniß Gebrauch zu machen und demgemäß die Bekanntmachung des ganzen Inhalts des Erkenntnisses in den Bremer Nachrichten anzuordnen.

Aus diesen Gründen ist überall so, wie geschehen, erkannt worden.

(Schluß in Nr. 108.)